

Muster-Abwendungsvereinbarung

Stand: 23.12.2025

Diese Muster-Abwendungsvereinbarung ersetzt nicht das konkrete Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung im jeweiligen Einzelfall.

Zwischen

der Stadtwerke Osnabrück AG, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück

-im Folgenden „SWO“ genannt-

und

[Frau/Herr/Firma]

[Vorname Name]

[Straße]

[PLZ Ort]

-im Folgenden „Kunde“ genannt

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

1. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

1.1 Der Kunde erkennt an, der SWO wegen der Strom-/Gasversorgung sowie Kosten auf Mahnungen und Zinsen wegen Zahlungsverzugs einen Betrag

in Höhe von Betrag [€]

für die [Vertragskonto-Nummer]

Verbrauchsstelle [Straße]

zu schulden. Dem Kunden bleiben die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 StromGVV/GasGVV erhalten.

1.2 Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlungen unter Angabe der Vertragskonto-Nummer an die SWO vollständig zu tilgen.

Empfänger:

Stadtwerke Osnabrück AG

IBAN:

DE05 2655 0105 0000 0244 48

BIC:

NOLADE22XX

Verwendungszweck:

[Vertragskonto-Nummer, Name Kunde,
Abwendungsvereinbarung]

Hinweis: In diesem Muster werden beispielhaft 6 Raten angezeigt. Je Einzelfall sind 6 -24 Raten möglich.

Übersicht der Raten:

1. Rate	fällig am [Datum]	[€]
2. Rate	fällig am [Datum]	[€]
3. Rate	fällig am [Datum]	[€]
4. Rate	fällig am [Datum]	[€]
5. Rate	fällig am [Datum]	[€]
6. (Schluss)Rate	fällig am [Datum]	[€]

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

1.3 Die Berechnung der Raten erfolgt zinsfrei.

1.4 Die vorgenannten Fälligkeitstermine bedeuten Geldeingang bei der SWO. Für die vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

1.5 Die SWO behält sich vor, ein sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung aus der bestehenden Geschäftsbeziehung ergebendes Guthaben des Kunden einzubehalten und nach Wahl der SWO auf die Forderung aus dieser Vereinbarung, auch mit noch nicht fälligen Raten oder mit sonstigen bereits fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu verrechnen.

1.6 Alle weiteren Zahlungsverpflichtungen des Kunden bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind bei jeweiliger Fälligkeit zu begleichen.

1.7 Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgen, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

2. Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen

2.1 SWO verpflichtet sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen.

2.2 Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zu jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen.

3. Verzug

- 3.1 Solange die Ziffer 1.2 aufgeführten Zahlungen sowie die laufenden monatlichen Abschlagszahlungen nach Ziffer 2.1 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich die SWO, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Die SWO wird insbesondere keine Liefersperrung an der unter Ziffer 1.1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.
- 3.2 Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 1.2 oder mit seiner laufenden Abschlagszahlung nach Ziffer 2.1 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1.1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 1.2. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Die SWO ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und ihre Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird die SWO dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. Die Regelung in § 41 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 f EnWG bleiben unberührt.
- 3.3 Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB, d.h. 1,52% somit derzeit mit 6,52%) verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. § 497 Abs. 2 und 3 BGB bleiben unberührt.

4. Inkrafttreten und Laufzeit

- 4.1 Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate bzw. mit vollständiger Zahlung des ausstehenden Restbetrages aus dieser Vereinbarung.
- 4.2 Die Abwendungsvereinbarung endet automatisch, wenn der Kunde den Versorgungsvertrag vor vollständiger Zahlung der in Ziffer 1.2 genannten Raten kündigt. Ziffer 3.2 gilt entsprechend.
- 4.3 Die Abwendungsvereinbarung endet automatisch mit Erstellung der nächsten Jahresabrechnung für das betroffene Vertragskonto. In diesem Fall wird die SWO auf Wunsch des Kunden eine neue Ratenzahlungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Gesamtforderungsbetrag anbieten.

5. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

- 5.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann der Kunde ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die SWO der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei der SWO abgeholfen hat. Die SWO ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 27 57 240 – 0

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

- 5.2 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur
Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 / 22480, Telefax: 030 / 22480 – 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

6. Befristung des Angebotes

Die SWO ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden.

7. Widerruf

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genötigt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Osnabrück AG

- Forderungsmanagement -

Alte Poststraße 9

49074 Osnabrück

E-Mail: forderungsmanagement_1311@swo.de

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Osnabrück, den [Datum]

....., Datum

Stadtwerke Osnabrück AG
Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück

Unterschrift Kunde